

Turn- und Sportverein Utting gem. e. V.

S a t z u n g

1. Abschnitt:

Name und Rechtsform

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Vereinszweck

2. Abschnitt:

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte der Mitglieder

§ 5 Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Maßregelungen

§ 8 Rechtsmittel

§ 9 Beiträge

§ 10 Ehrungen

3. Abschnitt:

Organe und Verwaltung

§ 11 Vereinsorgane

§ 12 Generalversammlung

§ 13 Vorstand – Vorstandschaft

§ 14 Vereinsausschuss

§ 15 Besondere Vertreter

§ 16 Abteilungen

§ 17 Wahlen und Amtsdauer

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 19 Abstimmungen

§ 20 Kassenprüfung

§ 21 Geschäftsjahr

§ 22 Ordnungen

§ 23 Protokolle

4. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung des Vereins

§ 25 Auflösung des Vereins

§ 26 Inkrafttreten



1. **Abschnitt:**
Name und Rechtsform

§ 1 Name, Sitz

1. Der Turn- und Sportverein Utting am Ammersee ist am 29. August 1946 neu gegründet worden. An diesem Tage erfolgte der Zusammenschluss des seit dem 9. September 1923 bestehenden Turnvereins Utting mit dem am 5. Dezember 1945 gegründeten Ballspielverein Utting. Er ist unter dem Namen Turn- und Sportverein Utting gem. e. V. (TSV Utting) in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landsberg am Lech eingetragen.
2. Sein Sitz ist in Utting am Ammersee.
3. Die Vereinsfarben sind Weiß-Rot. Das Wappen enthält den Schriftzug TSV Utting von links oben nach rechts unten verlaufend.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Fassung.
b) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der sportlichen Jugendhilfe unter Beachtung der Grundsätze für den Amateursport. Zu diesem Zweck fördert und betreibt der Verein:
 - Breitensport
 - Leistungs- und Wettkampfsport
 - Jugendarbeit
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheims sowie Turn- und Sportgeräte.
4. a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
c) Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
e) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstände eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese werden ggf. vom Vereinsausschuss festgelegt. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. **Abschnitt:**
Rechte und Pflichten des Mitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, so ist dem Betroffenen die Ablehnung mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
3. Die aktuelle Satzung kann jedes neu aufgenommene Mitglied auf der TSV Internetseite nachlesen und verpflichtet sich gleichzeitig lt. Aufnahmeantrag diese zu befolgen.
4. Der Schatzmeister des Vereins führt eine Mitgliederliste. Aus ihr muss ersichtlich sein, in welchen Abteilungen ein Mitglied geführt wird. Bei Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen tätig sind, ist die Abteilung anzugeben, in der das Mitglied vorwiegend tätig ist.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals für den Aufnahmemonat zu entrichten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sich in allen Abteilungen sportlich zu betätigen.
2. Die Benützung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen steht jedem Mitglied im Rahmen des geordneten Übungsbetriebes frei.
3. Absatz 1 und Absatz 2 treffen nur zu, wenn die jeweilige Abteilungsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln sowie die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen seine sämtlichen durch Mitgliedschaft erworbenen Rechte; es bleibt aber für seine Verbindlichkeit haftbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Tod
 - Streichung
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Vereins.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Auf eine Beitragsrückgewähr besteht kein Anspruch.

3. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderjahr oder mehr im Rückstand, so kann es der Vorstand aus der Mitgliederliste streichen. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu unterrichten.
4.
 - a) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot (Höchstdauer 1 Jahr) an der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - c) Geldbuße.
2. Verhängte Maßregelungen sind dem betroffenen Mitglied mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung (§ 3 Abs. 2), gegen einen Ausschluss (§ 6 Abs. 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet in allen Fällen der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.



§ 9 Beiträge

1. Von Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Generalversammlung bestimmt.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundung- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
4. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 10 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder:
 - a) für außergewöhnliche sportliche Leistungen
 - b) für Verdienste um den Verein
 - c) für langjährige Mitgliedschaft
2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben.

Diese Personen haben alle Rechte der Mitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei.
3. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

3. **Abschnitt:**

Organe und Verwaltung

§ 11 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Vereinsausschuss
 - d) besondere Vertreter (§ 15).
2. Die Vereinsführung erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
3. Zu den Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane können auch Personen hinzugezogen werden, die diesen Vereinsorganen nicht angehören. Diese Personen haben nur eine beratende Funktion, sie üben kein Stimmrecht aus.

§ 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Generalversammlung obliegt insbesondere
 - Bestellung (Wahl) und Widerruf des Vorstandes
 - Bestellung (Wahl) und Widerruf der Kassenprüfer

- Aufsicht über alle anderen Vereinsorgane, insbesondere über den Vorstand
- Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte
- Entlastung anderer Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes
- Weisungerteilung gegenüber dem Vorstand
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften, z. B. Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahme, Überschussverwendung
- Auflösung des Vereins.

Im Übrigen fallen der Generalversammlung alle Aufgaben zu, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

3. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) das Interesse des Vereins erfordert
 - b) der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließt
 - c) von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
5.
 - a) Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
 - b) Die Einberufung ist mit Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung im „Landsberger Tagblatt“ zu veröffentlichen.
 - c) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
6.
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung vorliegen.
 - b) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung eingegangen sind. Im Übrigen gilt § 7 der Geschäftsordnung.
7.
 - a) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - c) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - d) Bei Abstimmung auf Entlastung (Abstimmung Geschäftspartei gegen Geschäftspartei) durch die Generalversammlung besteht Stimmrechtsausschluss für die betroffene Geschäftspartei (z. B. Vorstand).

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister; i. V. stellvertretender Schatzmeister
 - dem Schriftführer; i. V. stellvertretender Schriftführer
 - die Gebäudeverwalter
 - die Festorganisatoren
2. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei bestimmten Rechtsgeschäften, z. B. Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahme, Überschussverwendung, ist jedoch die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.



Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der stellvertretende Schriftführer und stellvertretende Schatzmeister gehören jedoch nicht dem Vorstand gem. § 26 BGB an.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. a) Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Insbesondere obliegen ihm die Aufgaben:
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Kassen- und Buchführung
 - Erstellen des Haushaltes
 - Beachtung der für den Verein einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen
 - Durchführung der Verfahren für Aufnahme, Streichung, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - Anmeldung an das Registergericht
 - Durchführung der Liquidation.b) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vereinsausschusses.
6. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen/Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes und
 - den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
3. Dem Vereinsausschuss können durch die Generalversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
4. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 8, § 13 Abs. 6, § 15 Abs. 4b, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1a und c, und 6b, sowie § 22 Abs. 2 dieser Satzung zu.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Besondere Vertreter

1. Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, bei Bedarf für gewisse Geschäfte vertretungsbefugte Personen zu bestellen oder Ausschüsse zu bilden.

2. Der Umfang der Vertretungsmacht für einen zugewiesenen Geschäftskreis muss in jedem Einzelfall abgegrenzt und schriftlich verfügt sein.
3. Vertretungsbefugte Personen und Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 16 Abteilungen

1. a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
b) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein. Ihnen obliegt die Unterhaltung der für ihren Sportbetrieb erforderlichen Geräte und Liegenschaften. Die Abteilungen sind ermächtigt, sich den jeweiligen Fachverbänden anzuschließen.
c) Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Abteilungsordnungen zu erstellen, die vom Vereinsausschuss genehmigt werden müssen.
2. Alle Mitglieder einer Abteilung bilden eine Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung.

Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
3. a) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Abteilungskassierer.b) Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter oder den Stellvertreter geleitet.
c) Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, weitere Mitarbeiter zu bestellen, denen besondere Aufgaben übertragen werden. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
4. a) Eine Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
b) Die Abteilungsversammlung mit Wahl der Abteilungsleitung ist vor der Generalversammlung mit Wahl des Vorstandes durchzuführen.
c) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
5. a) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbstständig. Im Übrigen gilt § 15. Die Geschäfts- und Kassenführung der Abteilung sind gleich den Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäfts- und Finanzordnung für den Verein durchzuführen.
b) Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden. Kreditaufnahme ist nicht gestattet.
6. a) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag von ihren Mitgliedern einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
b) Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.



7. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
8. Der Vereinsausschuss kann feststellen, dass eine Abteilung ruht, wenn
 - a) eine Abteilungsversammlung nicht mehr in der Lage ist, eine Abteilungsleitung zu wählen; der gesamte Übungs- und Wettkampfbetrieb ist dann einzustellen.
 - b) über längere Zeit kein geordneter Übungsbetrieb stattfindet
 - c) über längere Zeit nicht mehr am Wettkampfbetrieb teilgenommen wird
 - d) wiederholt keine Vereinsmeisterschaften durchgeführt werden
 - e) sonstige Gründe vorliegen.

Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

9. Der Vereinsausschuss kann feststellen, dass eine Abteilung aufgelöst wird, wenn
 - a) eine Abteilung seit mehreren Jahren ruht
 - b) es im Interesse des Vereins erforderlich ist, bei Vorliegen der in Abs. 8 genannten Gründe.

Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

10. a) Die Kassenbestände ruhender Abteilungen werden vom Schatzmeister verwaltet, die Kassenbestände aufgelöster Abteilungen gehen auf den Hauptverein über.
- b) Verbindlichkeiten ruhender oder aufgelöster Abteilungen sind zunächst aus den Abteilungskassen zu begleichen. Für Schulden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln entstanden sind, haftet die zuletzt amtierende Abteilungsleitung.

§ 17 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Verschiedene Ämter in den Vereinsorganen „Vorstand“ und „Vereinsausschuss“ können nicht in einer Person vereinigt werden.
Ausnahme: Das Amt des 3. Vorsitzenden, des Gebäudeverwalters und des Festorganitors kann mit der Funktion eines Abteilungsleiters oder Jugendleiters verbunden sein. In diesem Falle haben der 3. Vorsitzende, der Gebäudeverwalter und der Festorganisor nur eine Stimme im Ausschuss.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an Versammlungen des Vereins teilnehmen.
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. a) Wählbar sind, außer zum Vorsitzenden und zum Abteilungsleiter, alle volljährigen Mitglieder.
- b) Das passive Wahlrecht für den Vorsitzenden beträgt 25 Jahre und für den Abteilungsleiter 21 Jahre.
- c) Der Vorsitzende sollte vor Amtsantritt möglichst schon ein Funktionärsamt ausgeübt haben.
3. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl



vorliegt.

§ 19 Abstimmungen

1. Vereinsorgane entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden auf der Grundlage der Finanzordnung für den Verein in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der Abteilungskassierer.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Ordnung

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, die entsprechend dem zu ordnenden Geschäftsbereich zu benennen sind.
2. Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 23 Protokolle

1. Über Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsordnung (§ 11) sind Protokolle zu führen.
Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das jeweils zutreffende Protokoll ist der jeweiligen Versammlung zugänglich zu machen.

4. **Abschnitt:**
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung des Vereins

Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzusehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer eigens zu ladende Generalversammlung erfolgen, bei der mindestens vier Fünftel der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Generalversammlung einberufen werden. Diese Generalversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung besonders hinzuweisen.
b) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. a) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen.
b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Verwendungszwecks ist das Vereinsvermögen der „Gemeinde Utting“ oder für den Fall deren Ablehnung dem „Bayerischen Landessportverband e. V.“ mit der Auflage zuzuweisen, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des BGB.
4. a) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung/Aufhebung des Vereins sowie der Wegfall des bisherigen Vereinszwecks sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
b) Vorgesehene Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem Finanzamt vor Beschlussfassung zur Prüfung vorzulegen.

§ 26 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist am 12.5.1989 durch die Generalversammlung beschlossen worden und zuletzt durch die Generalversammlung am 12.05.2016 geändert worden.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister unter VR400011 in Kraft.
3. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Turn- und Sportverein Utting gem. e. V.


Georg Kaiser, 1. Vorstand



11

Turn- und Sportverein Utting gem. e.V.



Geschäftsordnung
mit Wahl- und Abteilungsverordnung

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen
§ 1 Öffentlichkeit
§ 2 Einberufung und Tagesordnung
§ 3 Beschlussfähigkeit
§ 4 Versammlungsleitung
§ 5 Worterteilung und Rednerfolge
§ 6 Wortmeldung zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen
§ 7 Antragsform, Antragsfrist, Dringlichkeitsbestätigung, Anträge zur Geschäftsordnung
§ 8 Abstimmungen
§ 9 Wahlen, Wahlberechtigung, Wählbarkeit
2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften
§ 10 Verwaltung
§ 11 Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder
3. Abschnitt: Ehrung, Fahnenabordnung
§ 12 Ehrungen
§ 13 Fahnenabordnung
4. Abschnitt: Abteilungen
§ 14 Abteilungen
§ 15 Aufgabenverteilung der Abteilungsleitung
5. Abschnitt: Anerkennung der Geschäftsordnung
§ 16 Anerkennung der Geschäftsordnung
6. Abschnitt: Inkrafttreten der Geschäftsordnung
§ 17 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Gemäß § 22. Abs. 1 der Satzung des TSV Utting gem. e. V. wird nachfolgende **Geschäftsordnung** erlassen:

1. **Abschnitt:**
Durchführung von Versammlungen

§ 1 Öffentlichkeit

1. Die Generalversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
4. Die Teilnehmer an den nichtöffentlichen Sitzungen (Vorstandssitzung, Vereinsausschusssitzung) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern dies der Versammlungsleiter für einzelne Tagesordnungspunkte anordnet.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

1. Versammlungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. a) Mit der Einberufung der Vorstandssitzungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist gleichzeitig eine Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muss neben Zeit und Ort mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Versammlung sein sollen und über die Beschlüsse gefasst werden sollen. Eine stichwortartige Beschreibung der Tagesordnung soll die Regel sein.
b) Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 3. Berichte der Abteilungsleiter
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträgen.
3. Zu einer Versammlung ist mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich einzuladen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Der Vorstand ist in jedem Fall durch Übersendung der Sitzungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Soweit durch die Satzung oder andere Organe des Vereins nichts anderes bestimmt wird, sind General- und Abteilungsversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung.

Sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

2. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.
3. Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.
4. Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen zur Sache zu kommen.

Der Versammlungsleiter soll Teilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung ermahnen, ihr Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen.

Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 5 Worterteilung und Reihenfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung hat zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer das Wort. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller noch einmal das Wort ergreifen. Die Diskussion beendet der Versammlungsleiter.
2. a) An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
b) Bei Bedarf kann zu Tagesordnungspunkten eine Rednerliste erstellt werden. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
3. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.



§ 6 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge einer Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört werden.
2. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.
3. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
4. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden.

§ 7 Antragsform, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung

1. Soweit Form und Frist zum Einreichen von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt werden, sollen Anträge zur Vorstandssitzung, Ausschusssitzung und Abteilungsversammlung mindestens 3 Tage vor der Einladung schriftlich gestellt werden. Den Anträgen soll eine Begründung beigefügt werden. Nichtmitglieder können keinen Antrag stellen. Anträge müssen in Textform gestellt werden.
2. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, soweit die Satzung oder die Ordnung des Vereins keine anderen Regelungen vorsehen.
3. Dringlichkeitsanträge werden behandelt, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde.
4. Wurde über die Dringlichkeit beschlossen, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
5. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins / einer Abteilung bzw. Neugründung einer Abteilung hinzielen, sind unzulässig.
6. Anträge auf Aufhebung oder Abänderungen bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
7. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Festsetzung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.
8. Über Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere über Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
9. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
10. Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder die Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden in Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
3. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
4. Bei Abstimmungen mit Stimmzettel sind, die nicht mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet wurden, nicht gültige Stimmen.
5. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt.
6.
 - a) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen
 - b) Bei offenen Abstimmungen ist mit der Stimmkarte oder mit Handzeichen aufzuzeigen.
 - d) Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird. Geheime Abstimmung ist auf jeden Fall erforderlich bei Entscheidungen nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 und § 8 der Satzung. Bei geheimer Abstimmung hat der Stimmberechtigte bei der Abgabe des Stimmzettels seine Stimmberechtigung nachzuweisen/seine Stimmkarte vorzulegen.
7.
 - a) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so muss er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden.
 - b) Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmenergebnisse nachgezählt werden.

§ 9 Wahlen, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
2. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
3. Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagene Person die satzungsmäßige Voraussetzung erfüllt.
4. Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen.
Bei offenen Wahlen ist mit der Stimmkarte oder mit Handzeichen aufzuzeigen.
5. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer oder ein Kandidat eine geheime Wahl verlangen. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seine Stimmberechtigung nachzuweisen/seine Stimmkarte vorzuzeigen.
6. Die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft werden in Einzelwahlgängen gewählt.
7. Kandidiert nur ein Bewerber, so ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.



Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Wahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

8. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

§ 10 Verwaltung

1. In der Regel wird einmal im Quartal eine Vorstandssitzung einberufen. In dieser sollten alle bis dahin eingehenden Eintritte bzw. Austritte behandelt werden.

Darüber hinaus sind die anstehenden Vereinsausschusssitzungen vorzubereiten.

§ 11 Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

1. 1. Vorsitzender:
 - Aufgaben delegieren und verteilen
 - Vereinsentwicklung
 - Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften und vor Gericht
 - Repräsentationsaufgaben
 - Geschäftsbetrieb und Verwaltung
 - Versammlungseinberufung und –leitung
 - überörtliche Veranstaltungen
 - Überwachung des Sport- und Spielbetriebes, Planung, Koordination und Überwachung von Sportveranstaltungen
2. 2. Vorsitzender
 - Vertreter des 1. Vorsitzenden
 - Vereinsentwicklung
 - Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften und vor Gericht
 - Repräsentationsaufgaben
 - Geschäftsbetrieb und Verwaltung
 - Versammlungseinberufen und –leitung
 - überörtliche Veranstaltungen
 - Überwachung des Sport- und Spielbetriebes, Planung, Koordination und Überwachung von Sportveranstaltungen
3. 3. Vorsitzender
 - Vertreter des 2. Vorsitzenden
 - Übernahme von Aufgaben aus dem Bereich des 1. bzw. 2. Vorsitzenden nach Absprache mit dem Vorstand
4. Schatzmeister
 - Aufstellung des Haushalts
 - Durchführung des Haushalts
 - Rechnungslegung
 - Buchführung und Steuern
 - Durchführung und Überwachung des gesamten Zahlungsverkehrs



- Sport- und Sachversicherungen
 - Überwachung der Abteilungshaushalte
 - Aus- und Weiterbildung-von Übungsleitern
5. Schriftführer
- Versammlungseinberufung nach Weisung des 1. Vorsitzenden
 - Protokollführung bei Generalversammlung und Sitzungen
 - Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei Wahlen
 - Vorbereitung von Ehrungen
 - Koordination der Pressearbeit / Archivierung / TSV-Chronik
6. Gebäudeverwalter
- Überwachung der Gebäude und Anlagen
 - Erarbeitung von Sanierungskonzepten mit dem 1. und 2. Vorstand
 - Vergabe von Reparaturaufträgen
 - Ausarbeitung von Ausschreibungen
 - Einholung von Angeboten
 - Instandhaltung und Überwachung von Sportgeräten
 - Koordination Hallenbelegung TSV Halle und Schul-Sporthalle
7. Festorganisator
- Planung, Durchführung und Organisation von Festen und Festbeteiligungen
 - Traditionspflege
3. **Abschnitt:**
Ehrungen, Fahnenabordnung

§ 12 Ehrungen

Besondere Verdienste werden seitens des Vereins durch folgende Ehrungen gewürdigt:

1. Für außergewöhnliche sportliche Leistungen
(Auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters oder Vorstandes)
 2. Verdienste um den Verein (Auf Vorschlag des Vorstandes)
- Über den schriftlichen zu begründenden Vorschlag entscheidet der Vereinsausschuss. Die Ehrung soll bei der Generalversammlung oder einer gleichartig würdigen Veranstaltung durchgeführt werden.
3. Langjährige Mitgliedschaft
 - a) 15 Jahre – Urkunden
 - b) 25 Jahre – Silberne Ehrennadel
 - c) 40 Jahre – Goldene Ehrennadel
 4. Ehrenmitglied (Ehrenvorsitzender) kann werden, wer
 - a) mindestens das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) 20-jährige Funktionstätigkeit beim Verein geleistet hat,
 - c) sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat.



§ 13 Fahnenabordnung

1. Der TSV Utting stellt auf Wunsch eine Fahnenabordnung bei sportlichen, gemeindlichen und kirchlichen Anlässen. Bei Mitgliedern mit Funktionstätigkeit wird bei Hochzeiten und Beerdigungen eine Fahnenabordnung gestellt.
2. Die Fahnenabordnungen werden in alphabetischer Reihenfolge von den Abteilungen des TSV Utting gestellt, sofern sich nicht eine Abteilung freiwillig zu diesem Ehrendienst bereiterklärt.
3. Die Bekleidung muss angemessen sein.
4. **Abschnitt:**
Abteilungen

§ 14 Abteilungen

1. Den Abteilungen obliegt die Abwicklung des Übungs- und Wettkampfsportbetriebes ihrer Sportart. Sie führen für ihre Mitglieder ein sportliches und gesellschaftliches Programm durch.
2. Die Abteilungsleitungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt alle zwei Jahre vor Einberufung der Generalversammlung des Vereins. Näheres regeln ggf. die Abteilungsordnungen.

§ 15 Aufgabenverteilung der Abteilungsleiter

1. Die Aufgabenverteilung in den Abteilungsleitungen ist entsprechend § 11 vorzunehmen.
2. Die Abteilungen sind befugt, in ihrer Abteilungsordnung eine von § 11 abweichende Aufgabenverteilung vorzusehen.

Abschnitt:

Anerkennung der Geschäftsordnung

§ 16 Anerkennung der Geschäftsordnung

Mitglieder des Vereinsausschusses haben die Geschäftsordnung durch Unterschrift gesondert anzunehmen.

Abschnitt:

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 17 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde von der Generalversammlung am 12.5.1989 genehmigt.

Turn- und Sportverein Utting gem. e. V.



Finanzordnung

§ 1	Grundsatz der Sparsamkeit
§ 2	Haushaltsplan
§ 3	Jahresüberschuss
§ 4	Kassenprüfer
§ 5	Schatzmeister
§ 6	Zahlungsanweisungen
§ 7	Zahlungsverkehr
§ 8	Abteilungen
§ 9	Beiträge
§ 10	Vergütungen für die Vereinstätigkeit
§ 11	Inkrafttreten der Finanzordnung

Gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des TSV Utting gem. e. V. wird nachfolgende Finanzordnung erlassen:

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der in der Vorstandschaft aufgestellte und vom Vereinsausschuss gebilligte Haushaltsplan wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträgen
 - c) Umlagen
 - d) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - e) Miet- und Pachteinnahmen
 - f) sonstigen Zuwendungen (Spenden, Zuschüssen etc.).
3. Aus den Einnahmen begleicht der Vorstand Forderungen Dritter, die den Verein als Ganzen betreffen:
 - a) Beiträge zu Fachverbänden
 - b) Versicherungen
 - c) Unterhalt von Vereinsanlagen und Sportgeräten
 - d) Mieten und Pachten
 - e) Sonstige Zahlungen
4. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nach Prüfung der gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vereinsausschuss über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss erfolgt die Veröffentlichung der

Jahresrechnung in der Generalversammlung.

§ 4 Kassenprüfer

1. Die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vereinsausschuss zu berichten.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren.

§ 5 Schatzmeister

Die Durchführung des Haushaltsplanes untersteht dem Schatzmeister. Er ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 6 Zahlungsanweisungen

Im Rahmen des Haushaltsplanes dürfen Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von

			über- und außerplanmäßige Ausgaben
a)	EUR 5.000,00	der 1. Vorsitzende (in Vertretung der 2. Vorsitzende)	EUR 2.000,00
b)	EUR 10.000,00	der Vorstand	EUR 5.000,00
c)	EUR 2.000,00	der Schatzmeister	EUR 2.000,00
d)	EUR 20.000,00	der Vereinsausschuss	EUR 20.000,00
e)	über EUR 20.000,00	die Generalversammlung	über EUR 20.000,00

anweisen.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über Bankkonten oder Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln.
2. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 8 Abteilungen

1. Die Abteilungsleitung ist ermächtigt im Einzelfall Ausgaben zu tätigen unter der Voraussetzung, dass die Ausgaben von der Abteilungskasse abgedeckt werden können.
2. Über- oder außerplanmäßige Investitionen in Höhe von über 5.000,00 EUR bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vereinsausschusses.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 15. Februar des folgenden

Jahres einen Kassenbericht und ein Inventarverzeichnis abzugeben.

§ 9 Beiträge

In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsausschuss auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung aussprechen.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 11 Inkrafttreten der Finanzordnung

Die Finanzordnung wurde von der Generalversammlung am 12.5.2016 genehmigt.

